

## Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
 Fristverlängerungen für die Eisenbahnen 1) Uster-  
 Effretikon, 2) Wohlhausen-Willisau-Centralbahn, 3) Lau-  
 sanne-Ouchy, 4) Liestal-Waldenburg, 5) die bernischen  
 Jurabahnen, 6) die linksufrige aargauische Seethalbahn,  
 7) die Suhr-Wiggerthalbahn, 8) die Wynenthalbahn,  
 9) die Eisenbahn Freiburg-Payerne-Yverdon auf Waadt-  
 ländergebiet und Broyethalbahn auf Bernergebiet,  
 10) die Eisenbahn Winterthur-Bauma, 11) die rechts-  
 ufrige Zürichseebahn.

(Vom 10. Juli 1873.)

Tit.!

Alle Gesuche um die in der Ueberschrift aufgezählten Frist-  
 verlängerungen, mit Ausnahme von Nr. 2, 8, 10, 11 und theilweise  
 5, sind an den Bundesrath gerichtet, wahrscheinlich theils weil die  
 Petenten annahmen, wir werden sie nöthigenfalls ohne Weiteres der  
 kompetenten Behörde übermitteln, theils und wohl hauptsächlich  
 wegen der Praxis der vorhergehenden Jahre, wonach die hohe

Bundesversammlung den Bundesrath jeweilen ermächtigt hat, in der Zeit zwischen zwei Sessionen Konzessionsgenehmigungen und Fristverlängerungen von sich aus zu gewähren.

Eine solche Vollmacht haben Sie uns auch wieder durch Ihren Beschluß vom 23. Dezember v. J. ertheilt; allein da Sie die Worte: „im Sinne des Art. 42 des neuen Eisenbahngesetzes“ beifügten, und da dieser Artikel nur dann die Genehmigung von Konzessionen zulässig erklärt, wenn dieselbe bis zum 15. Januar d. J. nachgesucht würde, glaubten wir, diese zeitliche Beschränkung auch auf die durch die nämliche Vollmacht umfaßten Fristerstrekungen übertragen zu müssen, und haben die Petenten in diesem Sinne beschieden.

Es wäre nun aber zu hart, wenn die hohe Bundesversammlung die Gesuche bloß deßhalb abweisen würde, weil sie nicht bei der kompetenten Behörde oder ausdrücklich zu ihren Händen gestellt worden sind. Dies kann wohl nicht dem geringsten Zweifel unterliegen mit Bezug auf diejenigen Konzessionen, welche beim Beginn Ihrer gegenwärtigen Session noch nicht abgelaufen sind; aber auch gegenüber den andern wäre es eine verletzende Unbilligkeit.

Nach diesem allgemeinen Vorberichte beehren wir uns, die einzelnen Gesuche mit folgenden kurzen Bemerkungen zu begleiten.

### 1) Uster-Effretikon.

Die Konzession würde am 19. Januar, die Bundesgenehmigung am 26. Februar 1872 ertheilt und die Frist für Beginn der Erdarbeiten und Leistung des Finanzausweises auf 1 Jahr festgesetzt. (Eisenbahnaktensammlung VII, 551—563). Das Gesuch um Verlängerung der Frist ging am 8. Februar dem Bundesrathe ein. Eine dasselbe präzisirende und begründende Eingabe datirt vom 13. Juni.

Die Frist soll um ein Jahr vom zu erwartenden Beschlusse an verlängert werden; motivirt wird dieses Begehren durch den Zusammenhang des Projektes mit dem der Nationalbahn.

### 2) Wohlhausen-Willisau-Centralbahn (bei Nebikon oder Wauwyl).

Die Konzession des Kantons Luzern datirt vom 6. Dezember 1870, die Bundesgenehmigung vom 7/11. Juli 1871. Die Frist für Beginn der Erdarbeiten und Leistung des Ausweises über den Besitz der für die gehörige Fortführung des Baues nöthigen finanziellen Mittel läuft mit dem 11. Juli d. J. zu Ende (Eisenbahnaktensammlung VII, 46—59).

Mit Eingabe vom 9. Februar. abhin wurde das Gesuch um Verlängerung dieser Frist um 12 Monate gestellt und damit begründet, daß der deutsch-französische Krieg in alle Werke des Friedens eine Stokung gebracht habe, und daß, bis das Tracé der Jura-Gothardbahn festgestellt sei, der Anschlußpunkt der Bahn Wohlhausen-Willisau nicht bestimmt werden könne.

### 3) Lausanne-Ouchy.

Der Große Rath des Kantons Waadt ertheilte am 2. Juni 1871 eine Konzession für den Bau und Betrieb einer pneumatischen Bahn von Lausanne nach Ouchy. Durch den sie genehmigenden Bundesbeschluß vom 20. Juli gl. J. wurde eine Frist von 6 Monaten zum Beginn der Erdarbeiten etc. angesetzt. (Eisenbahnaktensammlung VII; 141—156).

Die Frist wurde dreimal verlängert (ebendasselbst VII, 396, 665, VIII, 176), zuletzt am 13. Januar d. J. bis Ende März d. J.

Durch Bundesrathsbeschluß vom 17. Januar d. J. wurde ein am 5. Dezember v. J. vom Kanton Waadt bewilligte Konzessionsabänderung genehmigt, wonach das pneumatische System, wenn es sich nicht bewähre, durch ein anderes, gleichfalls das Wasser als bewegende Kraft benutzendes ersetzt werden kann.

Mit Eingabe vom 22. März suchte der Staatsrath von Waadt um eine neue Fristerstreckung nach, weil zwar die Verhandlungen über die Beschaffung des nöthigen Baukapitals dem günstigen Abschluß nahe, jedoch noch nicht zu Ende gediehen seien.

Mit Schreiben vom 30. März führte dann das Eisenbahnkomitee aus, daß auf Grundlage der abgeänderten Konzession Unterhandlungen angeknüpft worden seien mit schweiz. Geldinstituten und daß man beinahe einig gewesen sei, als die Ingenieure derselben gefunden haben, das projektirte System biete für den Betrieb zu große Schwierigkeiten. Man sei zu neuen Studien genöthigt gewesen, welche zu einem kombinierten System geführt haben: Seilbetrieb zwischen Ouchy und dem projektirten Bahnhofe im Flon-Thale in Lausanne und pneumatischer Betrieb zwischen dem Westbahnhofe und dem genannten Flonthalbahnhofe, beides mit Anwendung von Wasserkraft. Nun sei aber ungewiß, ob die Konzession ein solches kombiniertes System erlaube; es sei daher eine authentische Interpretation Seitens des Großen Rathes nöthig, bevor ein definitiver Vertrag mit dem Finanzkonsortium abgeschlossen werden könne.

Unterm 6. v. Mts. hat der Große Rath des Kantons Waadt zu Gunsten des Komite entschieden und die das zweifache Betriebssystem enthaltenden Pläne gutgeheißten.

Es ist nunmehr alle Aussicht vorhanden, daß die in technischer Beziehung interessante Bahn zu Stande komme.

Die Frist, welche noch erbeten wird und welche unter allen Umständen genügen dürfte, wurde mündlich auf Ende d. J. fixirt.

#### 4) Liestal-Waldenburg.

Unterm 19. April 1870 hat der Landrath des Kantons Basel-Landschaft einem Initiativkomite die Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Liestal nach Waldenburg, eventuell nach Langenbruck ertheilt. Dieselbe erhielt am 20. Heumonath 1871 die Genehmigung des Bundes. Für die Strecke Liestal-Waldenburg wurde eine Frist von zwei Jahren angesetzt, um mit den Erdarbeiten zu beginnen und den Finanzausweis zu leisten (Eisenbahnakten-sammlung VII, 90—99).

Mit Eingabe vom 2. April sucht das Initiativkomite um Fristerstreckung nach, unter Hinweisung auf einen Annexvertrag, welcher am 15. Juli v. J. zwischen der Regierung von Basel-Landschaft und der schweiz. Centralbahngesellschaft bei Anlaß der Lezterer ertheilten Konzession für die Wasserfallenbahn abgeschlossen wurde, und wodurch die Centralbahngesellschaft sich verpflichtete, die Bahn von Waldenburg bis zu einem geeigneten Punkte der Wasserfallenbahn resp. bis nach Liestal zu bauen und gleichzeitig mit der Wasserfallenbahn zu vollenden, die Regierung aber auf sich nahm, für die Abtretung der Konzession Liestal-Waldenburg und die nöthige Fristerstreckung zu sorgen.

Nach Art. 6 der Konzession für die auf basellandschaftlichem Gebiete liegende Wasserfallenbahn sind die Arbeiten am Tunnel bei der Wasserfalle binnen 6 Monaten, am übrigen Theil der Bahn innerhalb drei Jahren von der Bundesgenehmigung an in Angriff zu nehmen, und es ist die Bahn in 5 Jahren vom gleichen Termin an zu vollenden.

In Uebereinstimmung mit der für Beginn der Hauptbahn angesetzten Frist soll für die Zweigbahn nach Waldenburg die Frist um 3 Jahre, bis zum 20. Juli 1876, verlängert werden.

### 5) Bernische Jurabahn,

auf der in den Kantonen Bern, Solothurn, Basel-Landschaft und Basel-Stadt liegenden Streke von Dachsfelden bis Basel.

Die vom 10. März 1870 datirte Konzession des Kantons Bern unterscheidet mehrere Strecken, nämlich Biel-Dachsfelden, Sonceboz-Convers, Dachsfelden-Delsberg, Delsberg-Pruntrut, Delsberg-Basel. Der Bundesbeschluß betreffend Genehmigung, d. d. 18. Juli 1870 (Eisenbahnaktensammlung VI, 287), setzte eine Frist von 20 Monaten an. Nachdem für die Linien Biel-Dachsfelden und Sonceboz-Convers der Ausweis rechtzeitig geleistet worden war, wurde durch Bundesbeschluß vom 26. Februar 1872 (ebendasselbst VII, 641) die Frist für die Linien Dachsfelden-Baselgrenze und Delsberg-Pruntrut bis zum 1. Juli d. J. verlängert.

Die Konzession von Baselland datirt vom 13. April v. J., der sie genehmigende Bundesbeschluß, welcher eine Frist von 6 Monaten ansetzte, vom 19. Juli 1872 (Eisenbahnaktensammlung VII. 680—693); durch Bundesrathsbeschluß vom 23. Oktober v. J. wurde Termin gewährt bis zum 1. Mai 1873. Mit Eingabe vom 26. April suchte die Gesellschaft um Fristerstreckung bis Ende Juni nach.

Die Konzessionen von Solothurn und Baselstadt endlich wurden verliehen am 8. und 31. Dezember v. J., und der Bundesbeschluß vom 13. Januar d. J. enthielt die nämliche Frist von 6 Monaten.

Nachdem die Erdarbeiten auf der Streke Delsberg-Pruntrut vor dem 1. Juli d. J. begonnen haben, und die Gesellschaft unterm 30. Juni ihren Finanzausweis für die ganze Streke Dachsfelden-Basel und Delsberg-Pruntrut vorgelegt hat, stellt sie mit am 30. Juni eingegangener Eingabe das Gesuch, daß die Frist für den Beginn der Erdarbeiten auf der Streke von Dachsfelden bis Basel in den Gebieten der Kantone Bern, Solothurn, Baselland und Baselstadt bis Ende September verlängert werde. Die Reklamationen, welche die Planaufgabe in den Gemeinden zur Folge gehabt habe, üben bedeutenden Einfluß auf die ursprünglichen Pläne, so daß dieselben theilweise ganz umgearbeitet werden müssen, bevor die Arbeiten beginnen können. Auch wirke die Anlage des neuen Rangirbahnhofes in Basel, welche noch nicht festgestellt sei, auf das Trace der Jurabahn bis auf basellandschaftliches Gebiet zurück.

### 6) Aargauische linksufrige Seethalbahn.

Das Komite stellt mit Eingabe vom 13. Mai das Gesuch, daß die vom Bundesrathe am 21. Juni v. J. bis zum 18. Juli d. J.

verlängerte Frist für die am 18. Juli 1871 genehmigten Konzessionen des Kantons Aargau (d. d. 25. Mai 1871) und des Kantons Luzern (d. d. 7. Juni 1871) für eine Eisenbahn von der Emmenbrücke über Beinwyl und Seon zum Anschluß an die Linie Aarau-Lenzburg oder Wildeggen-Lenzburg, eventuell an die Nordostbahn (Eisenbahnaktensammlung VII. 114—138, 667—670) um mindestens ein Jahr weiter erstreckt werde, da zwar die erforderlichen Mittel zum größern Theil durch Aktienzeichnung gesichert seien und das Projekt Aussicht auf baldige Verwirklichung habe, verschiedene unvorhergesehene Hindernisse aber, namentlich der Vertrag zwischen der aargauischen Regierung und der Zentral- und der Nordostbahngesellschaft, betreffend die aargauischen Westbahnen, dessen Abschluß und Genehmigung noch nicht allseitig stattgefunden, die Bestrebungen für die Seethalbahn verzögert haben.

### 7) Suhr-Wiggerthalbahn.

Dem bezüglichen Komitee wurde vom Großen Rath des Kantons Aargau am 28. Februar v. J. die Konzession ertheilt für eine Eisenbahn von Aarau über Suhr und Kölliken ins Wiggerthal bis an die Kantonsgrenze bei Niederwyl. Im Genehmigungsbeschlusse vom 12. Juni 1872 wurde eine Frist von 12 Monaten angesetzt (Eisenbahnaktensammlung VII. 694—706). Das Komitee suchte unterm 22. Mai d. J. um Verlängerung dieser Frist um ein Jahr nach. Die Linie bilde einen Bestandtheil der aargauischen Westbahn, welche erst diesen Frühling von den Generalversammlungen der Nordost- und Zentralbahn genehmigt worden sei. Seither sei zu wenig Zeit gewesen; um auch von Seite der bei diesem Unternehmen theilhaftigen Gemeinden eine Verständigung zu erzielen. Der Regierungsrath des Kantons Aargau empfiehlt das Gesuch.

### 8) Wynenthalbahn.

Die bezügliche Konzession datirt vom 28. Februar 1872, der sie genehmigende Bundesrathsbeschluß, wodurch eine Frist von 12 Monaten angesetzt wurde, vom 12. Juni 1872 (Eisenbahnaktensammlung VII. 707—720), das vom Regierungsrath des Kantons Aargau empfohlene Gesuch um eine einjährige Fristerstreckung vom 26. Mai d. J.; es wird durch Hinweisung auf das Verhältniß zur aargauischen Westbahn begründet.

## 9) Broyethalbahn auf Berner- und Transversalbahn (Yverdon-Freiburg) auf Waadtländer-Gebiet.

Die Eisenbahngesellschaft des Broyethals sucht mit Eingaben vom 7. und 10. v. Mts. um Fristverlängerung nach für die auf dem Gebiete des Kantons Waadt gelegene Strecke der sogenannten Transversale (Freiburg-Yverdon, — die auf Freiburgergebiet liegende Strecke ist laut unserer Botschaft vom 30. Mai d. J. an die Eisenbahngesellschaft der Westschweiz übergegangen) und für die auf Bernergebiet gelegene Strecke der sogenannten Longitudinalbahn (Palézieux-Lyß).

Das erste Gesuch wird begründet durch den Fusionsvertrag, welcher mit der Eisenbahngesellschaft der Westschweiz abgeschlossen, jedoch von der Aktionärversammlung derselben noch nicht genehmigt worden sei, wonach alle Rechte und Pflichten, namentlich auch die Pflicht, die Bedingungen der Konzession zu erfüllen, auf die genannte Gesellschaft übergehen. Im Hinblick auf den Vertrag sei dieser Strecke weniger Thätigkeit gewidmet worden.

Der Bundesbeschluß vom 19. Juli v. J., betreffend Genehmigung der vom Kanton Waadt am 19. Juni 1872 erteilten Konzession (Eisenbahnaktensammlung VII. 782—798) setzte eine Frist von 12 Monaten fest; das Gesuch geht auf eine Verlängerung um 3 Monate.

Was den bernischen Theil der Broyethalbahn (Lyß-Palézieux) betrifft, so datirt die Konzession vom 12. Januar 1870, der sie genehmigende Bundesbeschluß vom 18. Juli 1871; die in demselben angesetzte Frist von 12 Monaten wurde durch Bundesbeschluß vom 23. Dezember 1872 bis zum 11. Juni 1873 erstreckt (Eisenbahnaktensammlung VII. 60, 71, VIII. 131). Der Finanzausweis für die ganze Linie wurde unterm 17. Februar von uns als geleistet erklärt. Der Große Rath des Kantons Bern dagegen genehmigte ihn nicht, und beschloß, den Bau und Betrieb der auf Bernergebiet liegenden Strecke selbst zu übernehmen. In Folge dieses Vorgangs und in Verbindung mit der Fusion mit den Westbahnen wurde die Berner-Konzession an die bernische Jurabahn-Gesellschaft abgetreten; zur Perfektion dieses Konzessionsübergangs fehlt nur noch ein formelles Requisit. Die Regierung des Kantons Bern hat denn auch zu Gunsten der Jurabahnen gleichfalls um Fristerstreckung nachgesucht.

Die Direktion der Broyethalbahn begründet ihr Gesuch um eine Verlängerung der Frist um 4 Monate mit der langen Verzögerung der Genehmigung der Baupläne, und delint es auf den

Finanzausweis nur auf den Fall aus, daß der Bundesrathsbeschluß vom 17. Februar irgend wie angefochten werden könnte.

### 10) Winterthur-Bauma.

Die Tößthalbahn im engeren Sinne (Winterthur-Bauma; im weitern Sinne umfaßt sie auch die Linie Bauma-Wald; wir verweisen auf unsere Botschaft betreffend die Uebertragung der Konzession für diese Strecke) wurde am 25. Oktober 1870 konzessiert; der genehmigende Bundesbeschluß vom 22. Dezember 1870 (Eisenbahnaktensammlung VI. 426—438 enthält eine Frist von 2 Jahren. Das Gesuch um einjährige Fristerstreckung wurde erst am 19. Juni d. J. gestellt. Trotz dieser Verspätung glauben wir beantragen zu sollen, demselben zu entsprechen.

Nach bisheriger Praxis, welche sich mit Recht nicht auf einen streng formalen Standpunkt stellte, wurden nicht selten solche verspätete Gesuche ohne jeden Anstand berücksichtigt, z. B. bezüglich der Bahn Locle-St. Immerthal (Eisenbahnaktensammlung III. 102), Bern-Langnau (IV. 249), Chiasso-Bellinzona (IV. 303), Langnau-Luzern (VIII. 129), Gäubahn auf Bernergebiet (VIII. 131, Broeythalbahn auf Berner- und Waadtländergebiet (VIII. 141), u. s. w.

Es ist billig, jedes Fristerstreckungsbegehren materiell zu prüfen und es gutzuheißen, sobald sich herausstellt, daß die Konzessionsinhaber ihr Möglichstes für Förderung des Unternehmens gethan und dessen Ausführung gesichert haben.

Diese Bedingungen treffen im vorliegenden Falle wirklich zu. Die engere Tößthalbahngesellschaft ist schon längst konstituiert, 40 % des Aktienkapitals sind einbezahlt, die Pläne für den größten Theil des Trace genehmigt, viele Baumaterialien angeschafft; die Staatssubvention wurde schon im August v. J. bewilligt, die Expropriation ist eingeleitet, das Unternehmen durch Erwerbung der Konzession für Bauma-Wald zu der höhern Bedeutung einer durchgehenden Bahn erhoben.

Dazu kommt, daß, nachdem die Konzession für die Linie Bauma-Wald, welche gemäß dem Fristerstreckungsbeschluß vom 24. Februar d. J. (Eisenbahnaktensammlung VIII. 242) bis zum 1. Februar 1874 in Kraft bleibt, nach dem alten Eisenbahngesetz erteilt ist, eine neue Konzession für die nur wenig größere Strecke Bauma-Winterthur natürlicherweise auch unter den Bedingungen des alten Gesetzes zu erteilen wäre, die Gesellschaft zur Herausnahme einer neuen Konzession anzuhalten, also auf eine leere Form hinauslaufen würde.

## 11) Rechtsufrige Zürichseebahn.

Der Kanton Zürich verlieh die Konzession am 4. Juli 1871, der Kanton St. Gallen am 9. Dezember gl. J., die genehmigenden Bundesbeschlüsse wurden am 20. Juli und 20. Dezember 1871 gefaßt und setzten eine Frist von je 1 Jahr fest. Durch Bundesbeschluß vom 21. Dezember 1872 wurde die Frist für die Zürcher Konzession bis zum 20. Juli 1873 verlängert. Unterm 15. November gelangte das Eisenbahnkomite mit einem Fristerstreckungsgesuch an den Regierungsrath des Kantons St. Gallen und, nachdem ihm von diesem mitgetheilt worden war, daß, wofern ein Konzessionsgesuch von der Gesellschaft der Vereinigten Schweizerbahnen gestellt werde, dieser werde entsprochen, das Gesuch des Komite aber abgewiesen werden, am 14. Dezember an uns, mit dem Gesuche, einer solchen Konzession die Bundesgenehmigung zu verweigern und von Bundeswegen die von ihm nachgesuchte Fristverlängerung zu gestatten. Den Vereinigten Schweizerbahnen wurde unterm 28. Dezember wirklich für das auf st. gallischem Boden liegende Stück der Bahn eine neue Konzession ertheilt; die Genehmigung des Bundes hat sie wegen der vorliegenden Protestation des Gründungskomite noch nicht erhalten.

Nachdem die schweizerische Nordostbahn-Gesellschaft durch Vertrag vom 27. Juni d. J. den Bau und Betrieb auch der rechtsufrigen Zürichseebahn übernommen, erklärte die Gesellschaft der Vereinigten Schweizerbahnen unterm 28. Juni, auf die Konzession Rapperswil-Kempraten zu verzichten und gewährte die Regierung des Kantons St. Gallen am gleichen Tage ihrerseits dem Gründungskomite die nachgesuchte einjährige Fristverlängerung.

Mit Eingaben vom 24. Juni und 2. Juli sucht das Gründungskomite für die zürcherische Konzession um eine weitere Frist von einem Jahr und für die st. gallische Konzession um den nämlichen Termin nach. Der Finanzausweis würde zwar in kurzer Zeit geleistet werden können; der Beginn der Erdarbeit werde aber noch nicht so bald möglich sein, weil bis in die jüngste Zeit das Tracé der Bahn, namentlich bei Zürich, sehr bestritten gewesen.

Das Gesuch vom 14. Dezember v. J. kann und muß ohne Weiteres als ein Fristerstreckungsgesuch für die St. Gallerbahn angesehen werden.

Indem wir Ihnen beantragen, den sämmtlichen Gesuchen zu entsprechen und demgemäß die nachfolgenden Beschlußentwürfe anzunehmen, machen wir lediglich noch aufmerksam, daß wir den bisher üblichen Zusatz „Alle übrigen Bestimmungen des

genannten Bundesbeschlusses verbleiben in Kraft, und es soll denselben durch gegenwärtigen Beschluß keinerlei Eintrag geschehen<sup>4</sup> als selbstverständlich und überflüssig weglassen zu müssen glauben.

Wir benützen diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer ausgezeichnetesten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 10. Juli 1873.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Ceresole.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schiess.**

(Entwurf)

### **Bundesbeschluss**

betreffend

**Fristverlängerung für die Eisenbahn Uster-Effretikon.**

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

1) eines dem Bundesrathe am 8. Februar 1873 eingegangenen Gesuches des Eisenbahnkomite Uster-Effretikon und einer Zuschrift desselben vom 23. Juni 1873;

2) einer Botschaft des Bundesrathes vom 10. Juli 1873,

beschließt:

1. Die im Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 26. Februar 1872 betreffend Genehmigung der Konzession für eine Eisenbahn von Uster nach Effretikon für den Beginn der Erdarbeiten und die

Leistung des Finanzausweises festgesetzte Frist wird um 15 Monate, also bis zum 26. Mai 1874, verlängert.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

---

(Entwurf)

### **Bundesbeschluss**

betreffend

Fristerstreckung für die Eisenbahn Wohlhausen-Willisau-Centralbahn.

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

1) eines vom 9. Februar 1873 datirten Gesuches des Initiativkomite für eine Verbindungsbahn von der Centralbahn über Willisau nach Wohlhausen;

2) einer Botschaft des Bundesrathes vom 10. Juli 1873,

beschließt:

1. Die im Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 11. Heumonats 1871 betreffend Genehmigung der Konzession für eine Eisenbahn von Wohlhausen über Willisau nach der Centralbahn festgesetzte Frist für den Beginn der Erdarbeiten und die Leistung des Finanzausweises wird um ein Jahr, also bis zum 11. Juli 1874, verlängert.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

---

(Entwurf)

**Bundesbeschluss**

betreffend

Fristverängerung für die Eisenbahn Lausanne-Ouchy.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

1) eines Gesuches des Staatsrathes des Kantons Waadt, d. d.  
22. März 1873;

2) einer Botschaft des Bundesrathes vom 10. Juli 1873,  
beschließt:

1. Die im Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 20. Juli 1871  
betreffend Genehmigung der Konzession einer Eisenbahn zwischen  
Ouchy und Lausanne festgesetzte und durch Bundesrathsbeschlüsse vom  
20. Dezember 1871, 5. Juni 1872 und 13. Januar 1873 verlängerte Frist  
für Beginn der Erdarbeiten und Leistung des Finanzausweises wird  
abermals, und zwar bis zum 31. Dezember 1873 erstreckt.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses  
beauftragt.

(Entwurf)

**Bundesbeschluss**

betreffend

Fristverlängerung für die Eisenbahn Liestal-Waldenburg.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

1) eines Gesuches des Herrn alt-Nationalrath Dr. Bider in Langen-  
bruck, Namens des Initiativkomite der Waldenburger Bahn, d. d.  
2. April und 18. Juni 1873;

2) einer Botschaft des Bundesrathes vom 10. Juli 1873,

beschließt:

1. Die im Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 20. Juli 1871 betreffend Genehmigung der Konzession für eine Eisenbahn von Liestal nach Waldenburg festgesetzte Frist für den Beginn der Erdarbeiten und die Leistung des Finanzausweises wird um drei Jahre, also bis zum 20. Juli 1876, verlängert.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

(Entwurf)

### Bundesbeschluss

betreffend

Fristverlängerung für die bernische Jurabahn.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

1) der vom 26. April und 30. Juni 1873 datirten Gesuche der Direktion der bernischen Jurabahngesellschaft;

2) einer Botschaft des Bundesrathes vom 10. Juli 1873,

beschließt:

1. Die im Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 19. Heumonats v. J. betreffend Genehmigung der Konzession für eine Eisenbahn von Aesch bis Ruchfeld festgesetzte, durch Bundesrathsbeschluss vom 23. Oktober v. J. verlängerte Frist für Beginn der Erdarbeiten und Leistung des Finanzausweises wird abermals, bis zum 30. Juni d. J., erstreckt.

2. Für den Beginn der Erdarbeiten wird die so für die baselandschaftliche Konzession verlängerte Frist, wird ferner die im Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 18. Heumonats 1870 betreffend

Genehmigung der Konzession für eine Eisenbahn von Biel nach Delsberg und Basel festgesetzte und durch Bundesbeschluß vom 26. Februar 1872 erstreckte Frist bezüglich der Strecke Dachselden-Baslergrenze auf Bernergebiet, und wird endlich die im Art. 3 der Bundesbeschlüsse vom 13. Januar d. J. betreffend Genehmigung obgenannter Bahn auf den Gebieten der Kantone Solothurn und Basel festgesetzte Frist bis Ende September d. J. verlängert.

3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

(Entwurf)

## Bundesbeschluss

betreffend

Fristverlängerung für die aargauische linksufrige Seethalbahn.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

- 1) eines Gesüches des Seethal-Komite, d. d. 13. Mai 1873;
- 2) einer Botschaft des Bundesrathes vom 10. Juli 1873,

beschließt:

1. Die durch Art. 3 der Bundesbeschlüsse vom 18. Heumonats 1871 betreffend Genehmigung der Konzessionen einer auf Aargauer- und Luzernergebiet liegenden Eisenbahn von der Emmenbrücke über Beinwyl und Seon zum Anschluß an die Linien Aarau-Lenzburg oder Wildeggen-Lenzburg, eventuell an die Nordostbahn angesetzte und durch Bundesrathsbeschluß vom 21. Juni 1872 bis zum 18. Heumonats 1873 verlängerte Frist für Beginn der Erdarbeiten und die Leistung des Finanzausweises wird abermals um ein Jahr, also bis zum 18. Juli 1874, erstreckt.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

(Entwurf)

**Bundesbeschluss**

betreffend

Fristverlängerung für die Suhr-Wiggerthalbahn.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

1) eines Gesuches des Suhr-Wiggerthalbahn-Komite, d. d.  
22. Mai 1873;

2) einer Botschaft des Bundesrathes vom 10. Juli 1873,

beschließt:

1. Die im Art. 3 des Bundesrathsbeschlusses vom 12. Juni 1872 betreffend Genehmigung der Konzession für eine Eisenbahn von Aarau über Suhr und Kölliken ins Wiggerthal bis zur Kantons-grenze bei Niedervyl festgesetzte Frist für Beginn der Erdarbeiten und Leistung des Finanzausweises wird um ein Jahr, also bis zum 12. Juni 1874, verlängert.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

(Entwurf)

**Bundesbeschluss**

betreffend

Fristverlängerung für die Wynenthalbahn.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

1) eines Gesuches des Exekutivkomite für eine Wynenthalbahn,  
d. d. 26. Mai 1873;

2) einer Botschaft des Bundesrathes vom 10. Juli 1873,  
beschließt:

1. Die im Art. 3 des Bundesrathsbeschlusses vom 12. Brachmonat 1872 betreffend Genehmigung der Konzession für eine Eisenbahn von Aarau über Kulm und Reinach bis Menziken (Kantons-grenze) und von Reinach nach Beinwyl, eventuell bis zur Kantons-grenze festgesetzte Frist für Beginn der Erdarbeiten und Leistung des Finanzausweises wird um ein Jahr, also bis zum 12. Juni 1874, verlängert.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

(Entwurf)

### Bundesbeschluss

betreffend

Fristverlängerung für die Broyethalbahn auf Bernergebiet und die  
Bahn Freiburg-Payerne-Yverdon auf Waadtländergebiet.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

- 1) der Gesuche der Direction der Broyethalbahn, d. d. 7. und 10. Juni 1873;
- 2) einer Botschaft des Bundesrathes vom 10. Juli 1873,

beschließt:

1. Die im Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 19. Juli 1872, betreffend Genehmigung der Konzession für eine Eisenbahn von Payerne über Yvonand nach Yverdon angesetzte Frist für Beginn der Erdarbeiten und Leistung des Finanzausweises wird um 3 Monate, also bis zum 19. September d. J. verlängert.

2. Die im Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 18. Juli 1871 betreffend Genehmigung einer Eisenbahn von Lyß bis an die freiburgische Grenze bei Fräschelz angesetzte, durch Bundesbeschluß vom 23. Dezember 1872 erstreckte Frist für Beginn der Erdarbeiten und Leistung des Finanzausweises wird um 4 Monate, also bis zum 11. Oktober d. J. verlängert.

3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

(Entwurf)

### **Bundesbeschluss**

betreffend

Fristverlängerung für die Tössthalbahn.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

1) eines Gesuches der Tößthalbahn-Gesellschaft, d. d. 19. Juni 1873;

2) einer Botschaft des Bundesrathes vom 10. Juli 1873,  
beschließt:

1. Die im Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 22. Christmonat 1870 betreffend Genehmigung der Konzession für eine Eisenbahn von Winterthur nach Bauma festgesetzte Frist für Beginn der Erdarbeiten und Leistung des Finanzausweises wird um ein Jahr, also bis zum 22. Dezember 1873, verlängert.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

(Entwurf)

## Bundesbeschluss

betreffend

Fristverlängerung für die rechtsufrige Zürichseebahn.

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

- 1) der vom 14. Dezember 1872 und 24. Juni 1873 datirten Gesuche des Gründungskomite für eine rechtsufrige Zürichseebahn;
- 2) einer Botschaft des Bundesrathes vom 10. Juli 1873,

beschließt:

1. Die im Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 20. Juli 1871 betreffend Genehmigung der zürcherischen Konzession für die rechtsufrige Zürichseebahn festgesetzte und durch Bundesbeschluß vom 21. Dezember 1872 verlängerte, sowie die im Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1871, betreffend die Genehmigung der St. Gallischen Konzession für die genannte Bahn, festgesetzte Frist für den Beginn der Erdarbeiten und die Leistung des Finanzausweises wird bis zum 20. Juli 1874 erstreckt.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

---

## Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
die Genehmigung eines Niederlassungs- und Handels-  
vertrags mit Russland.

(Vom 10. Juli 1873.)

Tit.

Schon im Februar 1870 setzte die russische Gesandtschaft in Bern uns in Kenntniß, daß ihre Regierung geneigt sei, mit der schweizerischen Eidgenossenschaft einen allgemeinen Handels- und Niederlassungsvertrag abzuschließen, welcher so ziemlich die nämlichen Gegenstände umfassen sollte, wie der anglo-schweizerische Vertrag. Eine der Bedingungen, an welche die Unterhandlungen geknüpft sein sollten, bestand darin, daß sowohl das unbewegliche als das bewegliche in Rußland gelegene Vermögen von in der Schweiz niedergelassenen russischen Staatsangehörigen hier nicht besteuert werden sollte.

Am 16. Februar ermächtigten wir darauf unser politisches Departement, die Eröffnungen der russischen Gesandtschaft mit der Erklärung zu beantworten, wir seien bereit, auf Unterhandlungen mit ihr einzutreten. Wir beauftragten dasselbe des Weitern, die Wünsche der Kantonsregierungen und der in Rußland niedergelassenen Schweizer entgegenzunehmen und uns vor der Eröffnung der Unterhandlungen Berichte und Anträge zu hinterbringen.

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
Fristverlängerungen für die Eisenbahnen 1) Uster-Effretikon, 2) Wohlhausen-Willisau-  
Centralbahn, 3)Lausanne-Ouchy, 4) Liestal-Waldenburg, 5) die bernischen Jurabahnen, 6)  
die linksu...**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1873             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 3                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 34               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 26.07.1873       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 67-85            |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 007 758       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.